



Vorlesung

Vertiefung und Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht

Dr. Luitpold Graf Wolffskeel von Reichenberg
Notar in Bamberg

Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
SoSe 2024

4 Satzungsgestaltung bei der GmbH – Teil 2

Satzungsbestandteile im Einzelnen: Betrag des Stammkapitals

- Mindeststammkapital: 25.000 Euro
 - Niedrigeres Stammkapital bei UG (haftungsbeschränkt) möglich, § 5a Abs. 1 GmbHG
- Muss auf volle Euro lauten (Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 GmbHG)

Satzungsbestandteile im Einzelnen: Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile

- Einzelne Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten, § 5 Abs. 2 Satz 1 GmbHG
- Geschäftsanteile können unterschiedliche Nennbeträge haben, § 5 Abs. 3 Satz 1 GmbHG
- Ein Gesellschafter kann mehrere Geschäftsanteile halten, § 5 Abs. 2 Satz 2 GmbHG
- In der Summe müssen – zumindest bei der Gründung - die Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile das Stammkapital ergeben, § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG
- Dieser Satzungsbestandteil kann nach hM bei späterer Satzungsänderung gestrichen werden (aA: nur, wenn Stammeinlagen vollständig erbracht sind); kann auch beibehalten werden, keinesfalls muss der Bestandteil bei späteren Änderungen (Abtretung, Erbfall, Kapitalerhöhung usw) angepasst werden

Fakultative Satzungsbestandteile: Nebenleistungen

- Insbesondere korporatives Agio (Aufgeld), § 3 Abs. 2 Var. 2 GmbHG
 - Baragio
 - Sachagio
 - Bargründung mit Sachagio ermöglicht die Einbringung von Sachwerten ohne Werthaltigkeitsprüfung – anders als bei der Sachgründung, § 8 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG; teilweise verlangen Registergerichte aber zumindest den Nachweis, dass das Agio keinen negativen Wert hat
- Zu unterscheiden vom sog. schuldrechtlichen Agio
 - Wirkt nur zwischen den Gesellschaftern
 - Wird nicht in die Satzung aufgenommen

Fakultative Satzungsbestandteile: Sacheinlagen

- Wenn Sacheinlagen vereinbart sind, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, in der Satzung festgesetzt sein, § 5 Abs. 4 GmbHG
- Dieser Satzungsbestandteil kann durch Satzungsänderung gestrichen werden
 - Früher hM: 5 Jahre nach Leistung der Sacheinlage
 - Nun wohl hM: erst 10 Jahre nach Leistung der Sacheinlage (aA: nach Handelsregistereintragung), vgl. § 9 Abs. 2 GmbHG
 - aA: erst 30 Jahre nach Leistung der Sacheinlage, § 26 Abs. 5 AktG analog

Fakultative Satzungsbestandteile: Vinkulierung

- Geschäftsanteile sind grundsätzlich frei veräußerlich, § 15 Abs. 1 GmbHG
- Sog. Vinkulierung möglich, § 15 Abs. 5 GmbHG, insbesondere denkbar
 - Zustimmung der Gesellschaft
 - Zustimmung aller anderen Gesellschafter
 - Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit bestimmter Mehrheit (Regelung, ob verfügungswilliger Gesellschafter stimmberechtigt sein soll)
- Ausnahmen können in der Satzung vorgesehen werden (zB Abtretung an Abkömmlinge)
- „Abtretung“ kann gemäß § 15 Abs. 5 GmbHG unter Voraussetzungen gestellt werden
 - Nicht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft – hier können aber schuldrechtlich wirkende Vereinbarungen getroffen werden
 - Auch Belastungen, die nach den Vorschriften der Übertragung erfolgen, etwa Verpfändung, § 1274 Abs. 1 Satz 1 BGB, Nießbrauchbestellung, § 1069 Abs. 1 BGB

Fakultative Satzungsbestandteile: Vinkulierung

Formulierungsbeispiel:

„Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen wie insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung einer Unterbeteiligung oder die Eingehung eines Treuhandverhältnisses, selbst wenn dabei keine dingliche Übertragung des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erfolgt. Abweichend davon bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen im Rahmen der Erbaueinandersetzung oder zur Erfüllung von Vermächtnissen keiner Zustimmung.“

Fakultative Satzungsbestandteile: Ergebnisverwendung

- § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG: Verteilung des Gewinns grds. nach Beteiligungsquote
- § 29 Abs. 3 Satz 2 GmbHG: Im Gesellschaftsvertrag kann etwas anderes bestimmt werden
 - Feste Verteilungsregelungen abweichend von der Beteiligungsquote
 - Öffnungsklausel, zB „Die Gesellschafterversammlung kann mit Zustimmung aller davon nachteilig betroffener Gesellschafter eine abweichende Gewinnverteilung beschließen“
 - Achtung: „Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Gewinnverteilung beschließen“ reicht nicht, wenn Beschlussfähigkeit auch bei weniger als 100 Prozent gegeben ist, wenn und weil es sein kann, dass der Beschluss ohne Mitwirkung des nachteilig betroffenen Gesellschafters gefasst wird
- Vgl. zu den steuerlichen Auswirkungen disquotaler Gewinnverteilungen Grever, RNotZ 2019, 1; Werner DStR 2023, 868; Klaus/Manthey, MittBayNot 2024, 10

Fakultative Satzungsbestandteile: Einziehung

- § 34 Abs. 1 GmbHG: Satzungsgrundlage ist erforderlich
- Häufige Einziehungsgründe
 - Bei Zustimmung
 - Insolvenz
 - Tod
 - Bei Kündigung
 - Verstoß gegen Wettbewerbsverbot
 - Grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten
 - Change of control
- Alternative: Zwangsabtretung
 - Vor allem wichtig, wenn die Gesellschaft die Abfindung nicht aus freiem Vermögen zahlen könnte, vgl. § 30 GmbHG

Exkurs: Nennbeträge nach Einziehung

- Problem: Mit der Einziehung eines Geschäftsanteils entspricht die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht mehr der Höhe des Stammkapitals
- Einziehung ist dennoch wirksam
- Lösungsmöglichkeiten (Einzelheiten umstritten, auch zu Mehrheitserfordernissen und Form:
 - Kapitalherabsetzung (nicht möglich, wenn Mindeststammkapital unterschritten würde)
 - Nominelle Aufstockung der verbleibenden Anteile
 - Neubildung eines Geschäftsanteils (ohne Kapitalerhöhung), der der Gesellschaft selbst zusteht

Fakultative Satzungsbestandteile: Vertretungsregelungen

- § 35 Abs. 2 GmbHG: Mehrere Geschäftsführer vertreten gemeinschaftlich, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, zB
 - zwei Geschäftsführer gemeinsam oder gemeinsam mit einem Prokuristen
 - Einzelvertretung für alle Geschäftsführer
 - Ermächtigung für Gesellschafterversammlung, Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen
 - Befreiung von § 181 BGB
 - Ermächtigung für Gesellschafterversammlung, Befreiung von § 181 BGB zu erteilen

Fakultative Satzungsbestandteile: Gründungsaufwand

- Wenn die Gesellschaft Gründungsaufwand (Kosten für Notar, Gericht, Steuerberater, Rechtsanwalt) tragen soll, muss dies analog § 26 Abs. 2 AktG in der Satzung festgesetzt werden)
- Nach ganz hM müssen angegeben werden
 - Art der zu tragenden Gründungskosten (Notar, Gericht, Steuerberater, Rechtsanwalt), vgl. OLG Celle NJW-RR 2016, 865
 - Maximalsumme der zu tragenden Gründungskosten
 - Üblich und ohne weitere Nachweise werden akzeptiert zehn Prozent des Stammkapitals, also zB „bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,- Euro“
 - Wenn von der GmbH zu übernehmender Gründungsaufwand höher sein soll, muss er nachgewiesen werden
- Nach Ansicht von OLG Schleswig NJW-RR 2023, 743 muss Gründungsaufwand genau beziffert werden (absolut praxisuntauglich)
- Darf nach wohl hM erst zehn Jahre nach Eintragung der GmbH in das Handelsregister aus der Satzung gestrichen werden (ähnlich § 26 Abs. 5 AktG)

Fakultative Satzungsbestandteile: Gesellschafterversammlung

- Regelungen zur Einberufung (Frist, Form, Einberufungsberechtigung etc.)
- Regelungen zur Versammlung (Ort, Videokommunikation – vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG)
- Alternativen zur Versammlung (Umlaufbeschluss – vgl. § 48 Abs. 2 GmbHG)